

Telekom Austria AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien

Vorab per Fax 0222/58058 9191

An die

Telekom-Control-Kommission

z. H. RTR GmbH

Mariahilferstrasse 77-79

1060 Wien

Wien, 28.10.2005

**Betreff: Konsultation "Festlegung von Entgelten für die Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Z 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14/05)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits am 21.03.2005 und 19.08.2005 hat Telekom Austria eine Stellungnahme zum Positionspapier der Telekom-Control-Kommission über die „*Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen*“ sowie zur Übernahme von tele.ring Telekom Service GmbH durch T-Mobile Austria GmbH eingebracht. Zu den nunmehr vorliegenden Entwürfen von Vollziehungshandlungen möchte Telekom Austria mit zahlreichen (Alternativ-)Vorschlägen für eine endgültige Anordnung binnen offener Frist wie folgt Stellung beziehen:

**1. Übernahme tele.ring durch T-Mobile:**

Bedauerlicherweise musste Telekom Austria nach Durchsicht der Konsultationsdokumente feststellen, dass lediglich die vorgeschlagene aufschiebende Bedingungen für das Terminierungsentgelt im Mobiltelefonnetz von tele.ring mit fusionskontrollrechtlicher Freigabe von der Telekom-Control-Kommission berücksichtigt wurde, jedoch weiterhin für das solchermaßen fusionierte Unternehmen ein Ausgangswert von €Cent 13,18 festgeschrieben wurde, ohne dass eine rechtliche oder ökonomische Begründung erkennbar wäre. Damit hat die Telekom-Control-Kommission den notwendigen zweiten Schluss dieser Übernahme, nämlich die logische Kostenreduktion bei T-Mobile durch die Verkehrsübernahme von ca. 1 Million Mobilfunkkunden von tele.ring offenbar nicht ziehen wollen. Unter Betrachtung der Terminierungsminuten von Telekom Austria in die Mobilnetze von T-Mobile und tele.ring reduzieren sich nämlich die Terminierungskosten bei T-Mobile von den für das Jahr 2005 festgestellten €Cent 12,90 zwingend auf eine Bandbreite von €Cent 8,61 bis €Cent 11,92 pro Minute.

Berechnungsschritte:      $\text{unterer RW} = \text{MT-Kosten TMA} / (\text{MT-Verkehr TMA} + \text{MT-Verkehr TRA})$

$\text{oberer RW} = (\text{MT-Kosten TMA} + \text{MT-Kosten TRA}) / (\text{MT-Verkehr TMA} + \text{MT-Verkehr TRA})$

Es entsteht somit auf Basis der Telekom Austria vorliegenden Verkehrsverhältnisse in allen denkbaren Varianten der Netzzusammenführung ein für die Regulierungsbehörde jedenfalls nachrechenbares Kosteneinsparungspotential bei Netzzusammenlegung im Ausmaß von unrealistischen €Cent 0,98 (bei ineffizientem Parallelvollbetrieb) bis zu wahrscheinlicheren €Cent 4,29. Ein dementsprechender Wert wäre – um überhaupt eine paritätische Situation für die übrigen Marktteilnehmer herzustellen – vom Ausgangswert (derzeitiges Terminierungsentgelt) der T-Mobile abzuziehen gewesen, womit T-Mobile zumindest auf jenen der Mobilkom (Delta: €Cent 2,32 und damit nicht einmal das Mittel der oben definierten Bandbreite) herabzusetzen gewesen wäre. Belässt man es bei den derzeitigen Vorgaben hätten Telekom Austria und alle anderen Marktteilnehmer die Integration des übernommenen Unternehmens zu finanzieren, wofür jedoch jede rechtliche Basis fehlt. Sollte die Telekom-Control-Kommission von ihrer angedachten Operationalisierung des Gleitpfades nicht abweichen, regt Telekom Austria daher erneut an, den Ausgangswert von T-Mobile nach fusionsrechtlicher Freigabe und Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission auf zumindest €Cent 10,86 rückwirkend mit Berechnung des ersten Absenkungsschrittes am 01.11.2005 herabzusetzen. Die hier vorgeschlagene Maßnahme würde auch die neue Marktanteilsverteilung von ca. 40% (MKA) zu 37% (TMA/TRA) folgerichtig widerspiegeln und könnten erst dadurch die noch vor Fusion selbst gesteckten Ziele des Gleitpfades (z.B. die Sicherstellung eines langfristig stabilen regulatorischen Rahmens) wiederum erreicht werden.

Zur Frage der Zusammenführung der beiden Mobilfunknetze lässt bereits der (auf [www.nasdaq.com](http://www.nasdaq.com)) veröffentlichte Kaufvertrag einige Schlüsse zu, die auf eine schnellstmögliche Optimierung des neu geschaffenen Mobilfunkriesen abzielen. So wird unter Section 3.30 „*Mobile Network Specifications*“ besonders auf die update-Fähigkeit der SIM-Karten von tele.ring über Funkschnittstelle abgestellt. Dies scheint ein unmissverständliches Indiz dafür zu sein, dass sofort nach Erhalt der notwendigen Genehmigungen ein „*National Roaming*“-Betrieb geplant ist, der – wie insbesondere die Ausführungen in den Bescheidentwürfen zu den Terminierungskosten bei Hutchison „*mit und ohne National-Roaming*“ eindeutig zeigen – eine wesentliche Kostenreduktion zulässt. Auch dieser Umstand wurde in den Konsultationsdokumenten nicht gewürdigt. In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, dass der Kaufvertrag eine unmissverständliche Pflicht der tele.ring vorsieht, spätestens mit „*Closing Date*“ alle „*Leistungsstörungen*“ gegenüber T-Mobile zurück zu nehmen. Dies könnte – sofern das Verfahren nicht vorher abgeschlossen ist – auch in einer Antragszurückziehung der tele.ring im Verfahren Z 7/05 münden, womit jedoch eine allfällige Regulierung der Terminierungsentgelte von T-Mobile nur noch im Aufsichtswege durch die Telekom-Control-Kommission möglich wäre, da für T-Mobile derzeit nur ein Verfahren gegen tele.ring anhängig ist. Auch hier gilt es seitens der Telekom-Control-Kommission mit Bedacht vorzugehen.

## 2. Kosten von T-Mobile (ohne Übernahme von tele.ring) und ONE

Objektiv nicht nachvollziehbar wird jedoch der angestrebte Gleitpfad bei Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten der einzelnen Betreiber im Verhältnis zum derzeitigen – und weiterhin als Operationalisierungsanker gedachten – Mobilterminierungsentgelt. Wie die nachfolgende Aufstellung unter Ausblendung der oben ausgeführten Fusionseffekte zeigt, haben es der zweit- und drittgrößte Mobilfunkbetreiber trotz ihres kommerziellen Betriebs seit Oktober 1996 bzw. Oktober 1998 nicht geschafft in 9 bzw. 7 Jahren trotz eines zeitlichen Vorsprungs von zumindest 3 Geschäftsjahren eine nachhaltige Effizienzsteigerung gegenüber den „neuen“ Mobiltelefonbetreibern vorzuweisen.

| MT-Kosten   | 2004  | 2005    | 2006    | MT-Entgelt * | 2004   | 2005  | 2006  |
|-------------|-------|---------|---------|--------------|--------|-------|-------|
| MKA         | 6,84  | 6,79    | 6,35    | MKA          | 10,86  | 10,77 | 10,05 |
| Veränderung |       | -0,73%  | -6,48%  | DB           | 4,02   | 3,98  | 3,70  |
| TMA         | 14,88 | 12,90   | 13,26   | TMA          | 13,18  | 13,09 | 12,37 |
| Veränderung |       | -13,31% | 2,79%   | DB           | -1,70  | 0,19  | -0,89 |
| ONE         | 13,22 | 11,94   | 12,05   | ONE          | 13,80  | 13,71 | 12,99 |
| Veränderung |       | -9,68%  | 0,92%   | DB           | 0,58   | 1,77  | 0,94  |
| TRA         | 10,54 | 9,96    | 9,81    | TRA          | 17,88  | 14,35 | 12,99 |
| Veränderung |       | -5,50%  | -1,51%  | DB           | 7,34   | 4,39  | 3,18  |
| H3G         | 37,81 | 17,04   | 14,32   | H3G          | 19,62  | 19,62 | 18,14 |
| Veränderung |       | -54,93% | -15,96% | DB           | -18,19 | 2,58  | 3,82  |

\* Jahresmittel auf Basis des geplanten Gleitpfades bzw. der bisherigen Entgelte

Abbildung 1: Gegenüberstellung der Terminierungskosten mit den geplanten Terminierungsentgelte

Während sowohl Hutchison und tele.ring als auch der Marktführer Mobilkom im Laufe der Zeit ihre Terminierungskosten beachtlich senken konnten, womit ein nach offensichtlicher Meinung der Telekom-Control-Kommission entsprechender Deckungsbetrag zumindest nachvollzogen werden kann, sollen nach Berechnungen der Amtssachverständigen die Kosten bei ONE und T-Mobile im nächsten Jahr sogar steigen (vgl. Abbildung 1). Belohnt wird diese Ineffizienz mit – vor allem in Relation zu den geplanten Absenkungen bei tele.ring bzw. Mobilkom – weiterhin überhöhten Terminierungsentgelten dieser beiden Betreiber trotz des 3 bzw. 5 Jahre späteren Markteintritts. Für Telekom Austria stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie man bezüglich ONE und T-Mobile noch von der gemäß Marktbeherrschungsbescheid vorgesehenen Anordnung eines Entgelts, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten (!) Betreibers iSv „LRAIC“ orientiert, sprechen kann. Auch hier sei eine überschlagsmäßige Kalkulation angefügt: Hätten ONE und T-Mobile nur annähernd den Effizienzforschritt (über die letzten Jahren gleichmäßig verteilt) wie die übrigen Betreiber verzeichnet, müssten die Kosten bei T-Mobile zumindest bei €Cent 7,05 und bei ONE zumindest bei €Cent 8,15 – und dementsprechend geringer auch das Terminierungsentgelt – liegen, um in dem Kostenband 2006 von €Cent 6,35 bis €Cent 14,32 auf Basis ihrer Markpräsenz objektiv eingegliedert zu werden. Dies lässt sich allein durch die Daten zum Marktanteil, Marktpräsenz und den plausiblen Kosten von Mobilkom, Hutchison und tele.ring nachvollziehen, wie Abbildung 2 eindrucksvoll belegt.

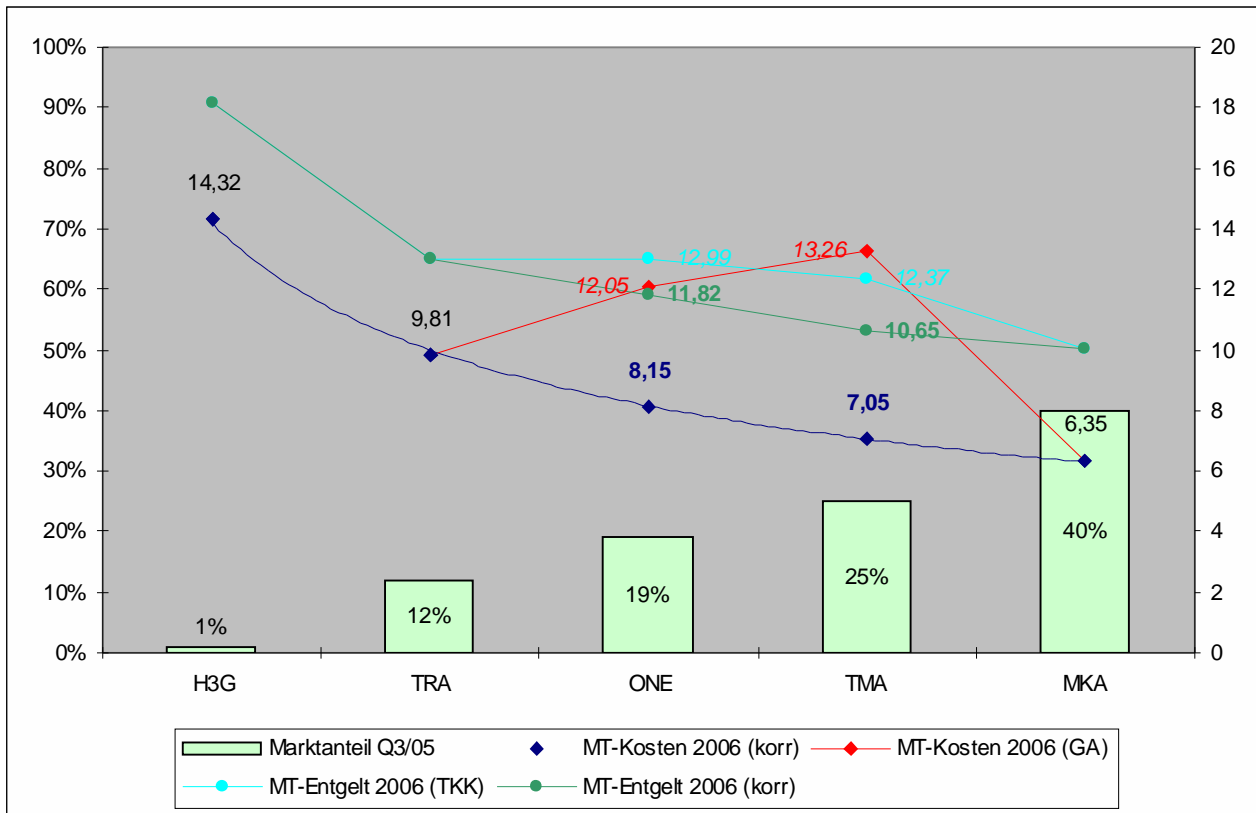


Abbildung 2: potentielle Kostenreduktion auf Basis der Markteintritte und -anteile;

Auf Basis dieser Informationen lässt sich nicht nur feststellen, dass offenbar mit wachsenden Teilnehmerständen die Einsparungspotentiale immer geringer werden und gerade zwischen 1% und 20% die größten Einsparungseffekte bei effizientem Netzbetrieb möglich sind, sondern ist der dargestellte Knick in der (türkisen) Plankurve der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich ONE und T-Mobile nicht gerechtfertigt und sind demzufolge diese Ineffizienzen zu glätten. So gelangt man zu einem (schon rein optisch) nachvollziehbaren effizienten Terminierungsentgelte bei ONE idHv €Cent 11,82 und bei T-Mobile idHv €Cent 10,65 für das Jahr 2006, wenn man die restlichen unverändert lässt. Um diese Werte zu erlangen, entspräche dies einem Effizienzabschlag beim Ausgangswert von 8,49% vom derzeitigen Terminierungsentgelt von ONE und 13,06% vom derzeitigen Terminierungsentgelt von T-Mobile.

Telekom Austria konnte den Konsultationsentwürfen zu diesem Umstand keinerlei Information entnehmen und legt daher nahe, die Ineffizienzen zu eliminieren. Diesbezüglich sei auch noch einmal auf eine bereits im Schriftsatz vom 21.03.2005 erläuterte Darstellung der Terminierungsentgelte unter Fortschreibung der historisch angeordneten Entgelte hingewiesen, die diese Schlussfolgerungen ebenso untermauert (vgl. Abbildung 3).

**Fortschreibung der historischen Mobilterminierungsentgelte**  
(unter Gegenüberstellung mit dem Modell der TKK)

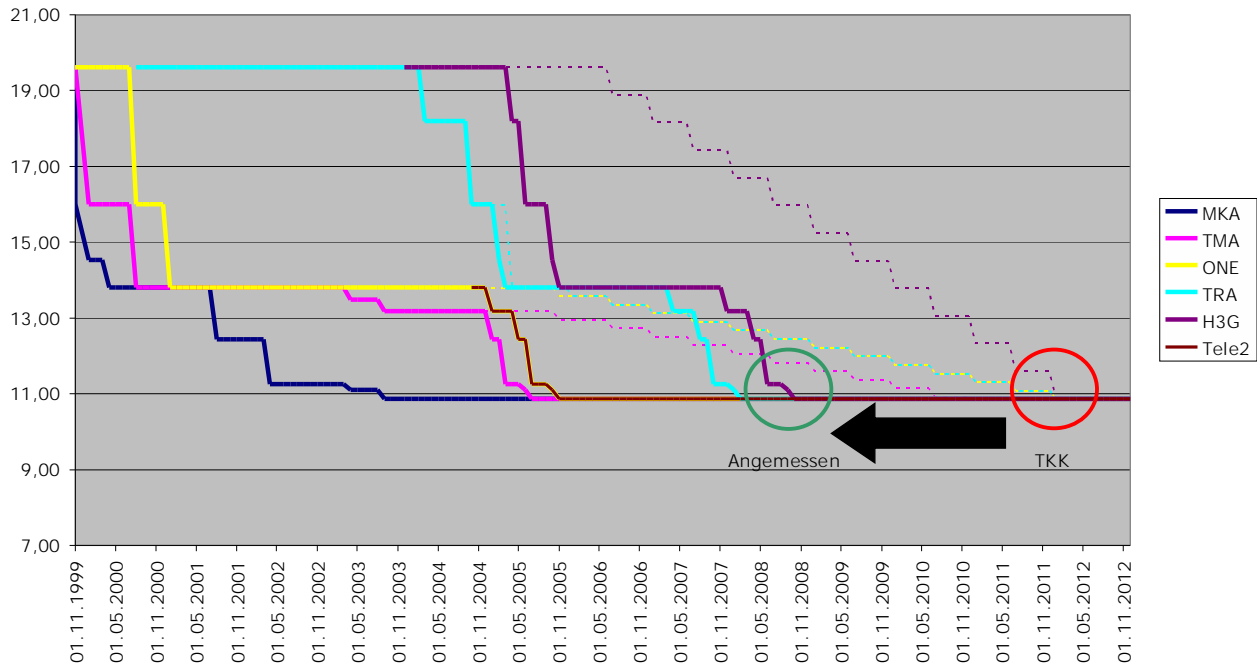


Abbildung 3: Fortschreibung der historisch angemessen regulierten Terminierungsentgelte

Telekom Austria hat schon hinlänglich ihre Probleme mit der Pflicht zur Quersubventionierung von Mobiltelefonbetreibern geäußert, kann aber überhaupt nicht erkennen, wieso nunmehr sogar die Ineffizienzen dieser beiden Betreiber mitgetragen werden müssen. Für Telekom Austria als Festnetzbetreiber haben sich bereits wesentlich geringere Gründe in der Vergangenheit mit empfindlichen Effizienzabschlägen in den angeordneten Terminierungsentgelten geäußert, weshalb sich trotz rückläufigem Festnetzverkehr Spannen zwischen den Terminierungsentgelten mobil und fest von bis zu 1:20 ergeben haben und diese offensichtlich sogar fortgeschrieben werden. Es erscheint keineswegs unplausibel, dass sich die Festnetzbranche von der Telekom-Control-Kommission ungleich schlecht behandelt fühlt. Es bleibt nur zu hoffen, dass diese Entscheidung einen offensichtlich regulierungspolitischen Wandel etwa durch die ausdrückliche und umfassende Anerkennung von Investitionskosten in neue Technologien (vgl. UMTS-Kosten) darstellt und auch im Festnetzbereich gleichermaßen zu spüren sein wird.

Für die hier angesprochenen Betreiber ONE und T-Mobile jedenfalls muss sich dieser offenbar ineffiziente Netzbetrieb mit angemessenen Abschlägen (8,49% bzw. 13,06%) beim Ausgangswert äußern, da sonst das Terminierungsentgeltgefüge empfindlich gestört wäre.

### 3. Zielwert erst 2012

Telekom Austria muss erneut feststellen, dass der Zielwert weiterhin erst 2012 von allen Betreibern zu erreichen ist. Nunmehr lassen sich diese Bedenken auch in Zahlen fassen. Geht

man davon aus, dass alle Mobiltelefonbetreiber ihre festgestellten Kosten 2006 bis 2012 linear in Richtung Zielwert von €Cent 6,79 reduzieren können und stellt man diese gemittelten Terminierungskosten den gemittelten Terminierungsentgelten gegenüber, ist den Mobiltelefonbetreibern zusätzlich zum bereits eingerechneten WACC – als „angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken“ gemäß § 42 Abs. 1 TKG 2003 – ein Aufschlag von etwa 8,96% auf die tatsächlichen Kosten im Mittel über den Zeitraum 2006 bis 2012 zu bezahlen (vgl. Abbildung 4).

| MT-Kosten   | 2004  | 2005    | 2006    | 2007   | 2008   | 2009    | 2010    | 2011    | 2012    |            |
|-------------|-------|---------|---------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|------------|
| MKA         | 6,84  | 6,79    | 6,35    | 6,42   | 6,50   | 6,57    | 6,64    | 6,72    | 6,79    |            |
| Veränderung |       | -0,73%  | -6,48%  | 1,15%  | 1,14%  | 1,13%   | 1,12%   | 1,10%   | 1,09%   |            |
| TMA         | 14,88 | 12,90   | 13,26   | 12,18  | 11,10  | 10,03   | 8,95    | 7,87    | 6,79    |            |
| Veränderung |       | -13,31% | 2,79%   | -8,13% | -8,85% | -9,71%  | -10,76% | -12,05% | -13,70% |            |
| ONE         | 13,22 | 11,94   | 12,05   | 11,17  | 10,30  | 9,42    | 8,54    | 7,67    | 6,79    |            |
| Veränderung |       | -9,68%  | 0,92%   | -7,28% | -7,85% | -8,51%  | -9,31%  | -10,26% | -11,43% |            |
| TRA         | 10,54 | 9,96    | 9,81    | 9,31   | 8,80   | 8,30    | 7,80    | 7,29    | 6,79    |            |
| Veränderung |       | -5,50%  | -1,51%  | -5,13% | -5,41% | -5,72%  | -6,06%  | -6,46%  | -6,90%  | Mittelwert |
| H3G         | 37,81 | 17,04   | 14,32   | 13,07  | 11,81  | 10,56   | 9,30    | 8,05    | 6,79    | 8,97       |
| Veränderung |       | -54,93% | -15,96% | -8,76% | -9,61% | -10,63% | -11,89% | -13,49% | -15,60% |            |

| MT-Entgelt | 2004   | 2005  | 2006  | 2007  | 2008  | 2009  | 2010  | 2011  | 2012 |            |
|------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|------------|
| MKA        | 10,86  | 10,77 | 10,05 | 8,97  | 7,89  | 6,94  | 6,79  | 6,79  | 6,79 |            |
| DB MKA     | 4,02   | 3,99  | 3,70  | 2,55  | 1,40  | 0,37  | 0,15  | 0,07  | 0,00 |            |
| TMA        | 13,18  | 13,09 | 12,37 | 11,29 | 10,21 | 9,14  | 8,06  | 7,02  | 6,79 |            |
| DB TMA     | -1,70  | 0,19  | -0,89 | -0,89 | -0,89 | -0,89 | -0,89 | -0,85 | 0,00 |            |
| ONE        | 13,80  | 13,71 | 12,99 | 11,91 | 10,83 | 9,76  | 8,68  | 7,60  | 6,79 |            |
| DB ONE     | 0,58   | 1,77  | 0,94  | 0,74  | 0,54  | 0,34  | 0,13  | -0,07 | 0,00 |            |
| TRA        | 17,88  | 14,35 | 12,99 | 11,91 | 10,83 | 9,76  | 8,68  | 7,60  | 6,79 |            |
| DB TRA     | 7,34   | 4,39  | 3,18  | 2,61  | 2,03  | 1,46  | 0,88  | 0,31  | 0,00 | Mittelwert |
| H3G        | 19,62  | 19,62 | 18,14 | 16,17 | 14,19 | 12,22 | 10,24 | 8,27  | 6,79 | 9,78       |
| DB H3G     | -18,19 | 2,58  | 3,82  | 3,10  | 2,38  | 1,66  | 0,94  | 0,23  | 0,00 | 0,80       |
|            |        |       |       |       |       |       |       |       |      | DB %       |
|            |        |       |       |       |       |       |       |       |      | 8,96%      |

Abbildung 4: Ermittlung der durchschnittlichen Deckungsbeiträge(Übergewinne) für eine Terminierungsminute;

Allein für Telekom Austria bedeutet dieser Aufschlag, der eigentlich als Übergewinn zu werten wäre, hochgerechnet auf 6 Jahre eine Subventionssumme von ca. € 60 Millionen. Diese Summe entspricht dem Stammkapital der noch existenten tele.ring Telekom Service GmbH und etwa einem Drittel des Jahresumsatzes von Hutchison 3G Austria GmbH. Gerade wegen der zeitlich unangemessenen Einschleifregelung erlaubt diese Subventionssumme theoretisch Neueintritte von Mobilfunkmitbewerbern und beschneidet im Gegenzug die Investitionsreserven für Innovation im Festnetz. Nur zur Erinnerung ist zu erwähnen, dass Telekom Austria im letzten Zusammenschaltungsverfahren Z 10/03 lediglich ein WACC idHv 10,37%, ohne zusätzlichen Aufschlag gewährt wurde, welcher im Vergleich zu den hier in die Kosten eingerechneten WACCs mit Sicherheit geringer ist. Telekom Austria merkt an dieser Stelle an, dass die herangezogenen WACC-Werte in den Konsultationsentwürfen unverständlichlicherweise nicht angeführt wurde, womit eine verfahrensrechtskonforme Würdigung aus ökonomischer Sicht nicht möglich ist.

Um dieses – unserer Ansicht nach ohnehin der spezifischen Auflage gemäß Punkt 2.5. des jeweiligen Marktbeherrschungsbescheides iVm § 42 TKG 2003 widersprechende – Gleitpfadsystem chancengleich insbesondere in Bezug auf den Festnetzmarkt zu gestalten, muss die Zielwerterreichung jedenfalls auf das Jahresende 2008 vorverlegt werden (vgl. nochmals Abbildung 3). Ansonsten entsteht durch die derzeit geplante Anordnung der Telekom-Control-Kommission, die unserer Ansicht nach eher als Angemessenheitsentgeltregulierung iSv § 1152 ABGB anzusehen ist, die immanente Gefahr der weiteren Abschöpfung und Konsolidierung des Festnetzmarktes, was jedoch gegen die Zweckbestimmungen des europäischen und österreichischen Rechtsrahmens verstoßen würde.

Eine Vorverlegung auf 2008 würde nach Ansicht von Telekom Austria auch nicht gegen die im Positionspapier über die „Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen“ definierten Ziele sprechen, die weiterhin vollinhaltlich aufrecht erhalten werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass der solchermaßen definierte Zielzeitpunkt ein willkürlicher Wert ohne jeden ökonomischen oder rechtlichen (insbesondere aufgrund der ausdrücklich unpräjudiziellen Wirkung des Positionspapiers) Hintergrund ist und insofern Flexibilität gewährleistet wäre. Telekom Austria kann nur hoffen, dass diese auch richtig genutzt wird.

In der gegenwärtigen Form kann dem bereits im 10. Umsetzungsbericht von der Europäischen Kommission kritisch festgestellten „fixed-to-mobile“ Substitutionseffekt in Österreich, der unweigerlich an dem Verhältnis der mobilen und festen Terminierungsentgelte hängt, und zu steigenden Umsätze am Mobiltelefonmarkt und sinkende Umsätze am Festnetzsektor führt (vgl. COM(2004)759 Volume I, Seiten 47, 58, 181 und 186 sowie Volume II, Seiten 36, 38 und 39), nicht gegengesteuert werden. E contrario würde er sogar noch unterstützt.

#### **4. T-Mobile „Replace“**

Die „fixed-to-mobile“ Substitution leitet unmittelbar zum kürzlich am Markt erschienenen Produkt „Replace“ von T-Mobile über. Betrachtet man die Kostensituation bei T-Mobile und jene von tele.ring, erscheint es wenig verwunderlich, dass kurz nach Übernahme der tele.ring ein eben solches (Festnetz-)Produkt mit äußerst attraktiven Tarifen (z.B. €Cent 0,-/Minute für die Weiterleitung zum „netzinternen“ Mobilnetz) von T-Mobile gestartet wurde. Aufgrund der beträchtlichen Marktmacht von T-Mobile wurde mit Bescheid M 15b/03-31 unter anderem die Auflage gemäß § 38 TKG 2003 festgesetzt, den Preis der Leistung „Terminierung in ihr Mobilnetz“ nach denselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, wie sie dies verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt. Gegen diese Auflage verstößt T-Mobile durch die (insb. preisliche) Gestaltung des jedenfalls seit September 2005 öffentlich angebotenen Kommunikationsdienstes „Replace“, was nachfolgend nachgewiesen wird:

Die im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen Absenkungsschritte für T-Mobile sind aufgrund des oben erwähnten Verstoßes gegen die Gleichbehandlungspflicht ungenügend (siehe dazu sogleich), weshalb bereits aus diesem Grund eine weitere Absenkung notwendig ist. Dieses Produkt hat – zusätzlich zur oben bereits ausgeführten Übernahme – zu einer massiven Sachverhaltsänderung im anhängigen Verfahren Z 7/05 geführt. Die Telekom-Control-Kommission ist jedoch verpflichtet nach Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der endgültigen Bescheiderlassung zu entscheiden. Der Effekt dieses (ersten) Festnetzproduktes von T-Mobile ist daher zu würdigen.

Dem der Behörde angezeigten Preisblatt „T-Mobile Replace“ (vgl. Abbildung 5) zufolge bezahlt ein Teilnehmer von T-Mobile für ein (weitergeleitetes) Gespräch vom geographischen Netzabschlusspunkt (Festnetzabschlusspunkt) zu einem Mobilteilnehmer von T-Mobile lediglich den – zumeist entgeltfreien – netzinternen Tarif, während Telekom Austria für jedes Gespräch in das Mobilnetz von T-Mobile weiterhin €Cent 13,18 (V25) bzw. in Hinkunft geringfügig weniger zu bezahlen hat. Für eine Verbindung zum geographischen Netzabschlusspunkt „Replace“ von T-Mobile ist demgegenüber unstrittig das Terminierungsentgelt für Festnetze (z.B. V9) von im Mittel ca. €Cent 1,- zu bezahlen. Werden nunmehr sämtliche mit

geographischer Rufnummer adressierte Gespräche weitergeleitet, würde eine Kostenunterdeckung für den Übergang vom Festnetz der T-Mobile in das Mobilnetz von T-Mobile von ca. €Cent 12,18 entstehen. Dieser Betrag könnte durch eine entgeltfreie Weiterleitung somit nicht abgedeckt werden. Aktive Telefonate vom geographischen Netzabschlusspunkt der T-Mobile finden – sofern aus der Verkehrsauswertungen bei Telekom Austria ersichtlich – nicht statt und können daher ebenso nicht kostenreduzierend herangezogen werden. Da davon ausgegangen werden muss, dass T-Mobile das Festnetzprodukt „Replace“ kostendeckend erbringt, konzentriert sich das nachfolgende Begehren von Telekom Austria auf dieses offensichtlich erheblich kostengünstigere Terminierungsentgelt im Mobiltelefonnetz von T-Mobile, das nunmehr näher zu determinieren ist.

|   |         |
|---|---------|
| <b>Festnetz ohne Durchwahlen*</b>         |         |
| einmalige Freischaltungskosten            | € 50,00 |
| monatliches Entgelt                       | € 8,00  |
| <b>Festnetz mit Durchwahlen*</b>          |         |
| einmalige Freischaltungskosten            | € 50,00 |
| monatliches Entgelt je Durchwahl          | € 4,00  |
| <b>Einmalige Entgelte*</b>                |         |
| Zur Verfügung Stellung Netzabschlusspunkt | € 82,5  |

\* Angaben verstehen sich in Euro exkl. Ust

Abbildung 5: Preisblatt T-Mobile Replace

Auch das von T-Mobile zusätzlich verlangte monatliche Entgelte von € 4,- je Durchwahl kann selbst unter der wenig realistischen Annahme, dass es ausschließlich zur Reduktion der – oben dargestellte Kostenunterdeckungsgefährdeten – Weiterleitung herangezogen würde, niemals diese Diskrepanz ausgleichen. Bereits nach 33 ankommenden und weitergeleiteten Minuten am geographischen Festnetzabschlusspunkt wäre dieser Betrag unter den bisherigen Rahmenbedingungen (V25) erschöpft. Da sich dieses Produkt jedoch ausdrücklich an Businesskunden richtet und Telekom Austria in diesem Segment über ausreichend Erfahrung verfügt, bestätigen die Marktkennntnisse erneut, dass T-Mobile die Leistung Terminierung im Mobiltelefonnetz wesentlich kostengünstiger erbringen kann als die derzeit oder zukünftig geplanten Werte suggerieren. Realistischerweise muss bei einem durchschnittlichen Businesskunden davon ausgegangen werden, dass dieser etwa 200 Minuten im Monat passiv auf einer Nebenstelle angerufen wird. Unter Heranziehung der € 4,- pro Monat ergibt sich somit ein maximales Terminierungsentgelt im Mobiltelefonnetz von T-Mobile idHv €Cent 3,- (= [€Cent 400,- / 200 Min.] + V9 €Cent 1,-).

Da jedoch de facto – zumindest technisch – keine Differenzierung bei T-Mobile zwischen festem und mobilem Netzabschlusspunkt erkennbar ist, wäre überhaupt reziprok nur noch V9 (ca. €Cent 1,-) für die Terminierung zu den mobilen Teilnehmern von T-Mobile (V25) zu bezahlen. Stellt man nämlich der konkreten Preisgestaltung von T-Mobile „Replace“ vergleichbare Produkte am Markt gegenüber, sind die veranschlagten € 4,- pro Monat sicher nicht für den Kostenblock Terminierung im Mobilnetz angedacht (vgl. etwa EB OES-TS von Telekom Austria, Punkt 2.13). Demnach müssen die geltenden Tarife für die Terminierung im Festnetz die untere Schranke für das Terminierungsentgelts in das Mobiltelefonnetz von T-Mobile bilden. Es errechnet sich somit ein diskriminierungsfreies Preisband zwischen V9 (ca.



€Cent 1,-) und €Cent 3,- für die Verkehrsart V25, welches T-Mobile aufgrund ihrer beträchtlichen Marktmacht nun auch Telekom Austria im Vorleistungsbereich anzubieten hat. Nur so sind Festnetzbetreiber in der Lage vergleichbare Produkte mit T-Mobile „*Replace*“ am Markt zu positionieren. Unter den bestehenden Rahmenbedingungen und der unveränderten Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission ist der chancengleiche Wettbewerb massiv gestört, weshalb Telekom Austria zur Herstellung einer diskriminierungsfreien Situation ausdrücklich anregt, dies im endgültigen Bescheid Z 7/05 zu berücksichtigen.

Mag man nunmehr dem Bescheid M 15b/03-31 zugrunde legen, dass eine interne Preisdiskriminierung im Mobilnetz von T-Mobile zulässig ist, kann dies jedoch gegenüber dem festen Zugangsnetz von T-Mobile jedenfalls nicht argumentiert werden, da dieses – durch das Produkt „*Replace*“ geschaffene – Netz auch gar nicht in der Betrachtung des Auflagenbescheides berücksichtigt werden konnte. Dies wäre auch gar nicht möglich, da die jedenfalls beträchtliche Marktmacht im betreiberindividuellen festen öffentlichen Telefonnetz von T-Mobile separat festzustellen wäre (vgl. Festnetzterminierungsmärkte M 8a-k/03). Eines der – aus wohlfahrtsökonomischer Sicht – zentralen Wettbewerbsprobleme für die Anordnung dieses Bescheides sind allokativen Marktverzerrungen auf Grund überhöhter Terminierungsentgelte für Anrufe von Festnetzen ins Mobilnetz. T-Mobile als Festnetzbetreiber wird durch die offensichtlich kostengünstige Inanspruchnahme der Terminierung im Mobilnetz gegenüber sämtlichen anderen Festnetzbetreibern bevorzugt. So hat die Telekom-Control-Kommission ausdrücklich festgehalten, dass bei Fehlen eines internen (Preis-)Diskriminierungsverbots lediglich der vertikal integrierte Retail-Unternehmensarm begünstigt werden darf (vgl. M 15b/03-31, Seite 28). Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch entschieden von on-net-Tarifen im Mobiltelefonnetz. T-Mobile bevorzugt hier nämlich nicht den vertikal integrierten Unternehmensarm, sondern begünstigt der Vorleistungserbringer „Mobilnetz“ den horizontal integrierten Vorleistungsarm „Festnetz“ mit deutlich diskriminierenden Entgelten für die Verkehrsart V25. Es handelt sich um den typischen Fall des „**leveraging**“ gemäß § 35 Abs. 5 TKG 2003, indem T-Mobile ihre beträchtliche Marktmacht auf dem Markt für Terminierung in ihrem Mobiltelefonnetz im Wege des Produktes „*Replace*“ auf den benachbarten Festnetzmarkt ausübt (vgl. Abbildung6).



Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Dr. Walter Bachler

Leiter Recht

.....

Mag. Dr. Martin Mayr

Leiter Group Finance & Treasury